

19.06.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G****zu Punkt** der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften und zur Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

A**Der federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage 4 zu § 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 8 ist der Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Nach Änderung der Referenzzermessmethode der EG war eine Neuberechnung der Formel zur Bestimmung des Muskelfleischanteils von Mastschweinen durch Klassifizierungsgeräte sowie das vereinfachte Zweipunktverfahren notwendig.

Diese Berechnungen sind von der Bundesanstalt für Fleischforschung durchgeführt worden. In einer weiteren Überprüfung zur praktischen Anwendung der neuen Formel für das Zweipunktverfahren hat sich nunmehr ergeben, daß bei unverändertem Speckmaß und zunehmendem Fleischmaß statt eines höheren Muskelfleischanteils die Berechnung eines geringeren Muskelfleischanteils möglich ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, die alte Formel des Zweipunktverfahrens beizubehalten. Dies wird durch die Streichung des Buchstabens c erreicht.

Ausgeliefert am 20. JUNI 1997

2. Zu Artikel 2a - neu - (§ 7 Satz 2 Zweite Rinder-Erzeuger-Beihilfe-Verordnung)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

"Artikel 2a

Änderung der Zweiten Rinder-Erzeuger-Beihilfe-Verordnung

§ 7 Satz 2 der Zweiten Rinder-Erzeuger-Beihilfe-Verordnung vom 20. März 1997 (BANz. S. 3770) wird aufgehoben."

Als Folge sind

- a) in der Überschrift der Verordnung am Ende die Wörter "sowie zur Änderung der Zweiten Rinder-Erzeuger-Beihilfe-Verordnung" anzufügen sowie
- b) in der Eingangsformel im zweiten Tiret am Ende der Doppelpunkt durch das Wort "und" zu ersetzen und folgendes dritte Tiret anzufügen:
 - "- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie der §§ 15 und 16 jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft."

Begründung:

Mit Artikel 2a - neu - wird § 7 Satz 2 der Zweiten Rinder-Erzeuger-Beihilfe-Verordnung mit der Folge der unbefristeten Fortgeltung aufgehoben. Dies ist erforderlich, da die Zweite Rinder-Erzeuger-Beihilfe-Verordnung vom 20. März 1997 vor dem 25. September 1997 der Zustimmung des Bundesrates bedarf, anderenfalls träte diese Verordnung außer Kraft. Die Zweite Rinder-Erzeuger-Beihilfe-Verordnung muß fortgelten, da die Erzeuger, die im Zusammenhang mit der Beihilfe-Gewährung erhaltenen Belege vier Jahre lang aufzubewahren haben. Die Änderung der Überschrift der Verordnung sowie die Erweiterung der Eingangsformel sind notwendige Folgeänderungen.

3. Zu Artikel 3 Satz 2 (Inkrafttretensregelung)

In Artikel 3 sind in Satz 2 die Wörter "Nr. 6 Buchstabe b und" zu streichen und nach Nr. 7 die Wörter "Buchstabe b" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, da nicht Nr. 6 die Anpassung der Schätzformel für die Klassifizierung der Schweinehälften in Handelsklassen enthält, sondern Nr. 7 Buchstabe b.

4. Zu Artikel 3 Satz 2 (Inkrafttretensregelung)

In Artikel 3 ist in Satz 2 das Datum "01. September 1997" durch das Datum "01. Oktober 1997" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zeit zwischen Verabschiedung und Verordnung und vorgesehenen Inkrafttreten ist für die Umrüstung der Geräte auf die neuen Formeln zu knapp bemessen.

B

5. **Der Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.